



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU UNSERER GENOSSENSCHAFT

Wie unterstütze ich Euch durch den Erwerb von Genossenschaftsanteilen?

- Uns treibt die Vision, einen Ort und eine Bewegung zu schaffen, die unsere Welt ein Stück lebenswerter macht. Wo Menschen jeden Alters zu sich und zueinander finden. Wo echte Begegnung stattfindet. Wo wir mit und nicht gegen die Natur leben. Wo leben, lernen und arbeiten wieder eine erfüllende Einheit bildet und Freude macht. Wo ein neues Wir entsteht, wächst und nach außen wirkt.

Das bedeutet auch, dass wir langfristig Arbeitsplätze schaffen und Menschen durch unsere Veranstaltungen und Seminare an dem teilhaben lassen, was wir uns hier erarbeiten und was der Platz zu bieten hat. Ein Ziel ist dabei, dass sich dadurch immer mehr Menschen mit ähnlichen Visionen finden, verbinden und dafür gehen.

Mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen zeigst Du eine Verbundenheit und Du förderst unsere Vision.

Was kostet denn ein Genossenschaftsanteil?

- Ein Geschäftsanteil kostet 250 Euro.

Unsere Fördermitglieder können beliebig viele Anteile erwerben. Der erste Anteil ist ein Pflichtanteil. Freiwillige Anteile darüber hinaus werden mit 1,5 Prozentpunkten über dem Basiszins per anno verzinst.

Die Vollmitglieder leben in der Gemeinschaft, zeichnen mindestens 20 Anteile und zahlen ein (in der Genossenschaft bleibendes) Eintrittsgeld von 2.500 €.

Wie erfolgt die Aufnahme eines neuen Fördermitglieds?

- Nach Ausfüllen der Beitrittserklärung und deren Einsendung beschließt der Vorstand der Genossenschaft formal die Aufnahme. Damit erwirbt das neue Fördermitglied u.a. sein Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung und die Pflicht, seinen Genossenschaftsanteil oder -anteile entsprechend der Satzung einzuzahlen.



Wie erfolgt die Aufnahme eines neuen Vollmitglieds?

- Die Vollmitgliedschaft ist eng verknüpft mit dem Leben in der Gemeinschaft. Daher gibt es für beide Seiten eine Probezeit von einem Jahr (kann auch verkürzt werden). Nach der Probezeit wird über die endgültige Aufnahme beschlossen. Über die jeweilige Aufnahme (zur Probe und endgültig) wird durch die bisherigen Vollmitglieder einstimmig bei der Generalversammlung entschieden.

Vollmitglieder auf Probe haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, insbesondere Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung. Sie besitzen allerdings weder Wahl- noch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Kreis der Gemeinschaft haben sie natürlich ein Stimmrecht.

Sie übernehmen bei Beginn der Mitgliedschaft (zur Probe) 20 Pflichtanteile, das Eintrittsgeld wird erst mit der endgültigen Aufnahme fällig.

Wie werden Eure Gebäude finanziert?

- Die Genossenschaft erwirbt und unterhält die Gebäude. Jedes Fördermitglied und jedes Vollmitglied ist mit seinen Anteilen daran beteiligt.

Wichtig: Ein Ausschluss der Nachschusspflicht ist in der Satzung festgelegt. Das bedeutet, dass die Haftung in jedem Fall auf den investierten Anteil beschränkt ist.

Die Generalversammlung entscheidet auch über eine ggf. notwendige Kreditaufnahme zur Finanzierung.

Die Vollmitglieder zahlen Miete und Mietnebenkosten an die Genossenschaft.

Von der Gemeinschaft organisierte Veranstaltungen und Seminare tragen auch zur Finanzierung bei. Der Aufbau eines gemeinsam organisierten Veranstaltungs- und Seminarbetriebes ist ein erklärtes Ziel, bzw. ist zum Teil schon entstanden.

Gibt es jährlich einen Bericht? Ist daraus erkennbar, wie viele Anteile im Umlauf sind und welche schönen Dinge erreicht wurden?

- Ja. Der Bericht wird immer in der ersten Generalversammlung des Folgejahres vorgestellt, zu der jedes Mitglied eingeladen wird.

Habt ihr eine Zielsumme zu einem bestimmten Stichtag?

- Mindestens 125.000 € bis zum 30.09.2015



Wie lange bin ich mit dem Erwerb eines Anteils an die Genossenschaft gebunden? Welche Kündigungsfrist wird es geben?

- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Danach erfolgt die Auseinandersetzung aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied in zwei Jahren und sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens auszuführen.

Kann ich Genossenschaftsanteile erwerben und an einen anderen Mitmenschen übertragen (Geschenk)?

- Ja, das geht. Wir finden, das ist eine schöne Idee.

Verändert sich durch die Zahl der Anteile das Stimmrecht?

- Jedes Vollmitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung, unabhängig von der Anzahl der erworbenen Genossenschaftsanteile.

Jeder Erwachsene, der in Eurer Gemeinschaft lebt, erwirbt mindestens zwanzig Genossenschaftsanteile. Wie verhält es sich mit diesen Anteilen, wenn bei einem (oder mehreren) ein Perspektivwechsel eintritt?

- Auch hier gilt die oben genannte Kündigungsfrist und die Zeitspanne bis zur Auszahlung.

Wir freuen uns über weitere Fragen, die sich dann auch mit Antwort für alle hier wiederfinden können.

- Gerne persönlich oder an leben@ein-neues-wir.de.

Weitere Unterlagen, wie das Wertgutachten der GLS, die Grundrisse der Gebäude und die Jahresabschlüsse der GbR (derzeitige Mieterin des Objektes) sind nach Terminabsprache gerne bei uns im Projektzentrum einsehbar.

Ansprechpartner in Sachen Genossenschaft

Manfred Frey | Telefon 01 63 36 19 527 | m.frey61@web.de